

Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kundl hat in der Sitzung vom **19.12.2022** folgenden Beschluss gefasst:

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kundl vom 19.12.2022 über die Höhe der Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

(1) Die Marktgemeinde Kundl legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 50 Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 100 Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 140 Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 200 Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 270 Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 350 Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 430 Euro
- fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft.

Diese Kundmachung erfolgt gemäß § 60 Tiroler Gemeindeordnung für die Dauer von zwei Wochen.

Der Bürgermeister
gez. Anton Hoflacher

Angeschlagen am: 28.12.2022

Abgenommen am: 12.01.2023



elektronisch gefertigt und amtssigniert

Informationen unter www.vivomondo.com/rathaus/kundl/gemeindeamt/amtssignatur

Signatur aufgebracht von Mag. Klaus Fankhauser, 28.12.2022